

*MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80773-2*

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

KALISKY , KATHE

TITLE:

DIE HAUSINDUSTRIE IN
KONIGSBERG IN PR. . . .

PLACE:

ALTENBURG

DATE:

1907

Master Negative #

92-80773-2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943K83		Dissertation
Z8	Kalisky, Käthe 1875-	
	Die hausindustrie in Königsberg i. Pr. mit besonderer berücksichtigung der lage der arbeiter und arbeiterinnen	
	Königsberg 1907	

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: _____ REDUCTION RATIO: _____
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: _____ INITIALS _____
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

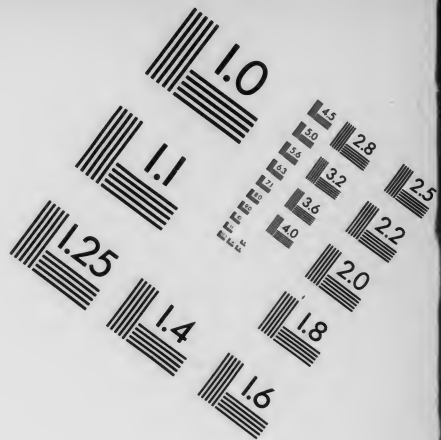
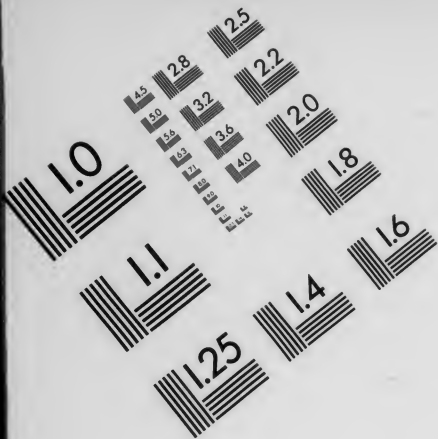


AIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

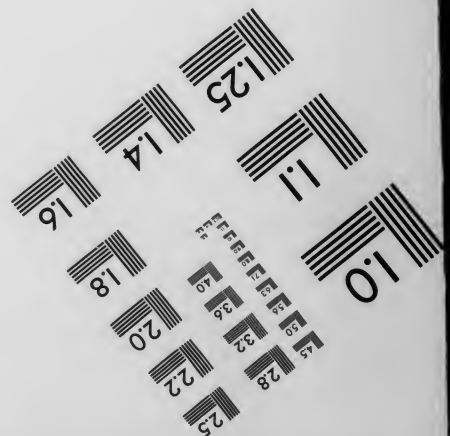
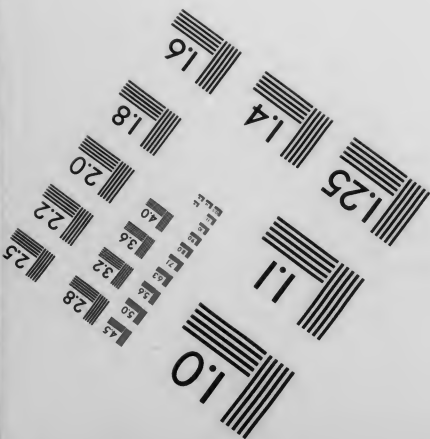
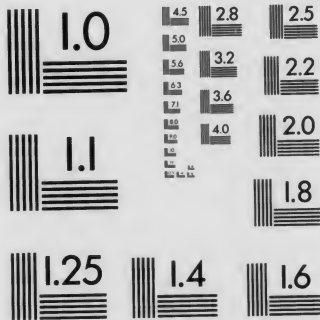
301/587-8202



Centimeter



Inches



MANUFACTURED TO AIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Königsberg i. Pr. - Industrials

943K83

28

Die

Hausindustrie

in Königsberg i. Pr.

mit besonderer Berücksichtigung der Lage der Arbeiter
und Arbeiterinnen.

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Käthe Kalisky.¹⁵⁷⁵⁻

1907.

Gedruckt mit Genehmigung
der philosophischen Fakultät der Universität zu Königsberg i. Pr.

Referent: Professor Dr. K. Diehl.

Diese Arbeit bildet einen Teil einer größeren Schrift, welche unter dem gleichen Titel bei Duncker & Humblot in Leipzig erschienen ist, und die der Fakultät als Dissertation vorgelegen hat.

Meinen Eltern.

I.

Allgemeiner Teil.

Das Material zu vorliegender Arbeit wurde durch persönliche Untersuchungen gesammelt. Zwar ist vor zwei Jahren von den drei Arbeiterorganisationen eine Enquete über die hiesige Hausindustrie veranstaltet worden, jedoch ist das Resultat derselben noch nicht im Druck erschienen. Zusammenfassende Angaben wurden gelegentlich in einem Vortrag bekannt gegeben. Meine Bitte, das Material selbst verarbeiten zu dürfen, wurde mir von dem hiesigen statistischen Amt abschlägig beschieden. Bei der damaligen Untersuchung waren zirka 300 Fragebogen von Arbeitern ausgefüllt worden, deren Ergebnis von seiten der Arbeitgeber teilweise angefochten wurde. Bei der Untersuchung zu vorliegender Arbeit ist in der Weise vorgegangen, daß Besuche bei den Heimarbeitern gemacht wurden, wobei durch Fragen und Abschriften aus den vorgelegten Lohnbüchern die Arbeits- und Lebensbedingungen, sowie der Erwerb zu ermitteln gesucht wurde. Die Exaktheit des Schlusses auf die wirklichen Zustände wird oft dadurch beeinträchtigt sein, daß in den gemachten Angaben nicht immer Übereinstimmung herrschte, daß ferner die Arbeiter nicht immer die Lohnbücher aller Geschäfte, für die sie arbeiteten, vorzeigten. Auch konnte der Verdienst aus Kundenarbeit nicht in Betracht gezogen werden.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich bei der Beschäftigung von Hilfspersonen, weil diese je nach Bedarf eingestellt werden, ohne daß die Hausindustriellen über die Dauer der Beschäftigung und den an sie gezahlten Lohn Genaueres mitteilen konnten. Wo keine Lohnbücher vorhanden waren, stützen sich die Berechnungen auf die Angaben der Organisationen und einzelner Hausindustrieller.

Um die Aussagen der Arbeiter auf ihre Richtigkeit zu prüfen, wurde versucht, einen Einblick in die Verhältnisse mit Hilfe der Unternehmer zu gewinnen; dies war jedoch nur in wenigen Fällen von Erfolg

begleitet. Der Grund hierfür ist wohl nur zum Teil in dem Widerwillen der Verleger gegen die Untersuchung gegeben. Häufig zeigte sich bei den diesbezüglichen Besprechungen mit den Unternehmern, daß dieselben über die wirkliche Lage der Hausindustriellen, über die etwaige Verwendung von Hilfskräften oder den Stundenverdienst keineswegs orientiert sind. Unter diesen Bedingungen ist es offenbar, daß die vorliegende Arbeit kein ganz fehlerloses oder vollständiges Material über die hiesige Hausindustrie liefern kann.

Um die Beteiligung der Kinderarbeit in der Hausindustrie festzustellen, war durch Vermittlung der hiesigen Stadtschuldeputation eine Enquete über die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie in den hiesigen Volksschulen veranlaßt worden. Leider ist das ermittelte Material nicht einwandfrei genug, um absolut zuverlässige Angaben zu liefern, weshalb ich nicht wagte, dasselbe in dieser Arbeit zu verwenden.

Die im theoretischen Teil benutzten Schriften sind an den betreffenden Stellen zitiert.

An dieser Stelle gestatte ich mir, Herrn Professor Dr. Diehl für die Anregung zu dieser Arbeit, sowie für die freundliche Unterstützung, die er mir hat angedeihen lassen, meinen besten Dank auszusprechen.

1. Definition und Begriff der Hausindustrie.

Der Begriff der „Hausindustrie“ ist vielfachen Wandlungen unterworfen gewesen.

Während die Kameralisten unter „Verlegern“ Kaufleute verstehen, die das in ihrem Auftrage von kleinen Handwerksmeistern hergestellte Produkt selbst verkaufen, sieht Browning das Kennzeichen der Hausindustrie in der Verbindung landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit. Diese Ansicht wird im wesentlichen auch von Roscher vertreten, doch fügt er als ferneres Merkmal hinzu, daß Hausindustrie Exporthandwerk sei, daß die Produkte der Hausindustrie für den Absatz im großen geschaffen würden, also Massenkonsumartikel seien. Dieses letztere Kriterium aufnehmend, definiert Schönberg¹⁾ „Hausindustrie“ als „diejenige gewerbliche Produktion, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Räumen für größere Unternehmer neue Gewerbsprodukte des Massenkonsums herstellen“. Dieser selbe Gedanke findet sich auch bei Stieda²⁾, wenn er unter Hausindustrie diejenige gewerbliche Tätigkeit verstanden

1) Handbuch der politischen Ökonomie. 1886. Bd. II, S. 392.

2) Stieda, Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 39.

wissen will, welche zu Hause nicht auf Bestellung des Kunden am Ort und für den lokalen Absatz, sondern für ein Geschäft oder für den Export, überhaupt für den Vertrieb im großen arbeitet.

Diese Theorien, die die Hausindustrie entweder als Nebenbeschäftigung ansehen, neben dem landwirtschaftlichen Beruf ausgeübt, oder sie als eine Spielart des Handwerks auffassen, bei welcher für den Export oder Massenbedarf gearbeitet wird, sind wohl endgültig von Sombart¹⁾ dadurch widerlegt worden, daß er auf das Zufällige in diesem Zusammenreffen hingewiesen hat.

Auf dem statistischen Kongreß in Budapest im Jahre 1876 hatte Dr. Engel zwei andere Punkte betont, durch die namentlich der Unterschied der Hausindustrie gegenüber der Fabrik und dem Handwerk hervortritt. Danach werden in der Hausindustrie Waren nach bestimmten Mustern gegen Stückbezahlung von selbständigen oder unselbständigen, aber in eigener Behausung arbeitenden Gewerbetreibenden im Auftrage eines Handlungshauses hergestellt. Hier erscheint als wesentlich die Anfertigung der Waren im Hause des Arbeiters auf Bestellung eines Dritten, welcher Ausmaß und Art der Produktion bestimmt. Diese Begriffsbestimmung fand Berücksichtigung bei der Berufszählung im Jahre 1882 und im wesentlichen auch bei der Berufs- und Gewerbezahlung von 1895. Es ist ersichtlich, daß bei diesen Zählungen nur ein Teil der Hausindustrie erfaßt werden konnte. Ungezählt blieb die große Anzahl derjenigen, die zwar zu Hause für einen Verleger, aber nicht in dessen Auftrage arbeiten, oder auch die in gemeinsamen Werkstätten vereinigten, aber für den Unternehmer tätigen Hausindustriellen.

Mary kennzeichnet in seinem „Kapital“ die Hausindustrie als auswärtiges Departement der Fabrik. „Neben den Fabrikarbeitern, Manufakturarbeitern und Handwerkern, die es in großen Massen räumlich konzentriert und direkt kommandiert, bewegt das Kapital durch unsichtbare Fäden eine andere Armee in den großen Städten und über das flache Land zerstreuter Hausarbeiter.“

Hier tritt an Stelle des Absatzmomentes als Kriterium die Organisationsform. Im Anschluß an diesen Gedankengang erscheint auch bei Schwarz und Sombart²⁾ die Hausindustrie als großkapitalistische Unternehmungsform, als dezentralisierter Großbetrieb. Hausindustrie konnte sich nach Sombart nur mit dem modernen Kapitalismus ent-

1) Sombart: Archiv für soziale Gesetzgebung. Bd. IV.

2) a. a. O. S. 117.

wickeln, sie entstand mit ihm und gelangte durch ihn zu früher ungeahnter Entfaltung. Sie tritt neben der Fabrik auf, von ihr nur dadurch unterschieden, daß die Hausindustriellen bei sich daheim beschäftigt werden.

So häufig die Hausindustrie in großkapitalistischem Interesse arbeiten mag, so oft eine Vereinigung von Großbetrieb und Hausindustrie konstatiert werden kann, so wird doch nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß gerade kleine Unternehmer, deren Aufträge zu unregelmäßig eingehen, um dafür eine Fabrikation im großen eintreten zu lassen, sich der Hausindustrie zur Herstellung der Waren bedienen. Liefmann¹⁾ betont mit Recht, daß gerade beim Verlag ein umfangreicher Betrieb mit geringerem Kapital möglich ist, da Betriebsunkosten, Risiko und Saisonschwankungen zum nicht geringen Teil auf die Verlagsarbeiter abgewälzt werden.

Die Ansicht Liefmanns geht dahin, daß das Zusammenwirken von Verleger und Hausindustriellen überhaupt nicht als ein gewerblicher Betrieb anzusehen ist, daß beide nicht einen einheitlichen Produktionsprozeß bilden. Als Beweis gegen die Einheit der zusammenwirkenden Wirtschaftssubjekte führt er innerhalb der Hausindustrie die Stellung derjenigen Zwischenmeister an, die für mehrere Verleger arbeiten. Er sieht in dem Verlagsarbeiter keinen Arbeiter, sondern den eigentlichen Produzenten, in dem von ihm mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrag keinen Dienst- resp. gewerblichen Arbeitsvertrag, sondern einen Werkverdingungsvertrag. Diese Ansicht begründet Liefmann durch die Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Wirtschaftssubjekten. Letztere unterwerfen sich der ökonomischen Herrschaft des Arbeitgebers, sie stellen ihre ganze Arbeitskraft auf Zeit diesem zur Verfügung. Die Arbeitskraft ist hier von dem Vermieter der Arbeitskraft unzertrennlich. Als selbständig dagegen sind die Gewerbetreibenden anzusehen, die ein Produkt herstellen, auch wenn sie die Arbeit bezahlt erhalten. Zu diesen gehören die Hausindustriellen, die einen Vertrag auf Herstellung eines bestimmten Werkes schließen, aber nicht ihre ganze Arbeitskraft auf Zeit in den Dienst des Unternehmers stellen.

Diese ökonomische Selbständigkeit und Unselbständigkeit entspricht der rechtlichen Unterscheidung von Werkverdingung und Dienstmiete. Der Verlagsproduzent ist als Unternehmer im Werkverdingungsvertrag ein selbständiger Gewerbetreibender, der Arbeit für den Arbeitgeber, den Besteller leistet, welcher das Produkt derselben vertauschen will. Oder wie

1) Liefmann: Über Wesen und Formen des Verlags. 1899.

Liefmann definiert: „Verlagsproduzent ist der Arbeitnehmer aus einem Werkverdingungsvertrag, geschlossen mit einem Arbeitgeber, der das von jenem gelieferte Produkt vertauschen will.“

Die Tätigkeit des Verlegers ist somit nicht die des Produktionsunternehmers, sondern Verlag ist eine Art des Handels, er ist Handel auf Grundlage des Lohnsystems, weil die dabei abgeschlossenen Verträge nicht Kauf-, sondern Arbeitsverträge sind. Tritt zwischen Unternehmer und Hausindustriellen ein Zwischenmeister, so ist letzterer der richtige und eigentliche Arbeitgeber, der Außenarbeiter aber der Verlagsproduzent.

Die oben gegebene Definition des Verlagsproduzenten macht, indem sie den Werkverdingungsvertrag als Kriterium der Hausindustrie bezeichnet, an Stelle eines nationalökonomischen Moments ein rechtliches zur Grundlage der Begriffsbestimmung. Es bleibt die Frage zu entscheiden, ob dieses rechtliche Merkmal in allen Fällen für die Hausindustrie zutrifft, und ob tatsächlich der Werkverdingungsvertrag nur in der Hausindustrie vorkommt und somit dieselbe von den verwandten Gebieten, Fabrik und Handwerk, unterscheidet.

Was die Frage der Einheitlichkeit des Arbeitsvertrags in der Hausindustrie betrifft, so muß dieselbe durchaus verneint werden. Denn die Hausindustriellen auf Grundlage des Kaufsystems, wie Schönberg diejenigen bezeichnet, welche nicht im Auftrage des Verlegers, sondern auf Vorrat arbeiten, und die gefertigten Produkte dem Unternehmer zum Kauf anbieten, schließen ohne Zweifel keinen Werkvertrag, sondern einen Kaufvertrag. Aber auch die andere Art des Arbeitsvertrages, der Dienstvertrag, fehlt nicht in der Hausindustrie. Derselbe liegt offenbar vor bei den Tagelöhnern, die im Zeitlohn nach festgesetztem Stundenpreis entlohnt werden. Ebenso bei allen anderen Heimarbeitern, die völlig unselbständig in ihrer Produktion, zwar Stücklohnverträge, aber doch Dienstverträge abschließen. Denn dieselben stellen übereinstimmend mit den für das Vorhandensein eines Dienstvertrages von Liefmann aufgestellten Bedingungen ihre ganze Arbeitskraft auf Zeit in den Dienst des Unternehmers, was nach Röhm¹⁾ schon daraus hervorgeht, daß bei der Arbeitsverdingung keine Lieferfristen abgemacht werden. Das Verbot der Arbeit für andere Unternehmer, oder für Private lassen ferner auf das Einsetzen der ganzen Arbeitskraft von Seiten des Hausgewerbetreibenden schließen.

Gegen die Annahme des Werklieferungsvertrags als Charakteristikum

1) Röhm: Archiv für bürgerliches Recht. 1906.

der Hausindustrie spricht überdies das häufige Vorkommen desselben in nicht hausindustriellen Verträgen.

Der Kennzeichnung des Verlagsarbeiters als eigentlichen Produzenten, der des Verlegers als reinen Händlers kann mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit in den Formen der Hausindustrie ebensowenig zugestimmt werden. Eine Heimarbeiterin, die von einer Zwischenmeisterin mit dem Schürzen von Knopflöchern beschäftigt wird, kann nicht Verlagsproduzentin genannt werden, ebensowenig ein Unternehmer Händler, der in seinem Fabrikbetriebe Waren herstellen läßt, um dieselben in Hausindustrie nacharbeiten zu lassen. Schließlich erscheint auch die Stellung des Zwischenmeisters als einziger Arbeitgeber zweifelhaft mit Rücksicht auf § 54 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes. Darin ist die Vorschrift enthalten, daß bei der Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden durch Zwischenpersonen diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Aufträge die Zwischenpersonen die Waren herstellen oder bearbeiten lassen, zur teilweisen Leistung der Beiträge und Eintrittsgelder für die Hausgewerbetreibenden, sowie für ihre Gefellen und Lehrlinge verpflichtet sind¹⁾.

Danach erscheint im Sinne der Versicherungsgesetzgebung nicht der Zwischenmeister als eigentlicher Arbeitgeber der von ihm beschäftigten Personen, sondern der Unternehmer, von dem er die Aufträge erhält. Diese gesetzliche Vorschrift spricht auch dafür, die Hausindustrie als einheitlichen Betrieb zu beurteilen. Somit muß die Ansicht Liefmanns abgelehnt werden.

Schmoller²⁾ definiert:

„Hausindustrie ist eine gewerbliche Unternehmungsform, bei welcher der kleine Produzent nicht direkt ans Publikum verkauft, sondern den Absatz seiner Produkte nur durch anderweitige kaufmännische Vermittlung erreicht.“

Diese Definition gibt keinen Aufschluß über die Hausindustrie als Unternehmungsform, auch ist nicht ersichtlich, was Schmoller unter dem Begriff kleiner Produzent verstanden wissen will.

Ferner können mit Produkten nicht gebrauchsfertige Waren gemeint sein, da in der Hausindustrie wie im Fabrikbetriebe Teiloperationen vorgenommen oder Halbfabrikate hergestellt werden.

1) Soziale Praxis. Bd. IX. Spalte 279; Lotmar: Der Arbeitsvertrag. 1902. S. 67.

2) Schmoller: Grundriß 1901.

Das Wesentliche jedoch, was die Hausindustrie von Handwerk und Fabrik scheidet, tritt bei Schmoller hervor. Es ist, wie Bücher¹⁾ betont, daß das gewerbliche Produkt, bevor es zu dem Verbraucher gelangt, Warenkapital wird, daß ferner ein kaufmännischer Unternehmer den außerhalb seiner Betriebsstätte, meist in ihren eigenen Wohnungen beschäftigten Arbeitern gegenübersteht.

2. Formen der Hausindustrie.

Die Vielgestaltigkeit der Hausindustrie erschwert eine einheitliche Schematisierung derselben. Es wird deshalb nötig, die Einteilung von verschiedenen Gesichtspunkten aus vorzunehmen. Je nach dem Grad der wirtschaftlichen Selbständigkeit unterscheidet man¹⁾:

1. Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems. Unter diesem Namen versteht Schönberg²⁾ Hausgewerbetreibende, welche ihre Produkte auf Vortat nach bekannten Typen herstellen. Sie sind im Besitz der Werkzeuge und des Rohstoffes, verkaufen also Produkte und nicht Arbeitsleistungen. Dieser Unabhängigkeit in der Produktion entspricht tatsächlich häufig ein ökonomischer Tiefstand, weil das Angebot der gefertigten Waren oft nicht einem Bedarf des Verlegers entspricht, wodurch die Preise unter die sonst üblichen sinken.

2. Als zweite Form kommen die Hausgewerbetreibenden in Betracht, die auf Bestellung arbeiten, eigene Werkzeuge verwenden und die Roh- und Hilfsstoffe selbst liefern. In dieser Kategorie finden sich Hausindustrielle, die in gesicherter Existenz mit einer großen Anzahl Hilfspersonen arbeiten neben wirtschaftlich weniger günstig gestellten.

3. Die Hausgewerbetreibenden arbeiten auf Bestellung an eigenen Werkzeugen, erhalten jedoch den Hauptstoff vom Verleger. Sie arbeiten entweder mit fremder Hilfe oder allein resp. mit Hilfe von Familienangehörigen.

4. Es werden vom Arbeitgeber nicht nur Haupt- und Hilfsstoff gegeben, sondern derselbe ist auch im Besitz der Werkzeuge. Diese Hausindustriellen sind wie die gewerblichen Arbeiter völlig abhängig vom Unternehmer und von den letzteren nur durch die Arbeit in der eigenen Arbeitsstätte unterschieden.

1) Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft 1900.

2) vgl. Koch: Die deutsche Hausindustrie 1906.

3) Handbuch der politischen Ökonomie. 1886. Bd. II, S. 323.

In Form 2, 3, 4 handelt es sich im Gegensatz zur ersten Kategorie um den Verkauf einer Arbeitsleistung. Es liegt demnach hier ein Arbeitsvertrag vor, dort ein Kaufvertrag.

Eine andere Einteilung ergibt sich mit Rücksicht darauf, ob der Außenarbeiter vom Verleger oder von einer Zwischeninstanz beschäftigt wird. Der Zwischenmeister ist Arbeitnehmer gegenüber dem Verleger, aber Arbeitgeber der von ihm beschäftigten Arbeiter. Mit den in seiner Werkstätte beschäftigten Gehilfen und Gesellen schließt er einen gewerblichen Arbeitsvertrag ab. Solche Zwischenmeister, die die Aufträge eines oder mehrerer Verleger übernehmen, lassen dieselben entweder in eigenen Werkstätten ausführen, wobei sie bisweilen selbst mit tätig sind, oder sie geben die zu fertigenden Produkte arbeitssteilig an Außenarbeiter unter freier Vereinbarung der Lohnhöhe mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern. Die wirtschaftliche Lage dieser Zwischenmeister ist eine sehr verschiedene. Sie haben bisweilen ein beträchtliches Einkommen — der Bericht der Berliner Handelskammer 1906 nennt in einem Falle eine Summe von Mk. 4200 —, in den meisten Fällen jedoch arbeiten sie wie die durch sie beschäftigten Personen und essen ein fast noch schwereres Brot als die Heimarbeiter, da sie die mit dem Betrieb verbundenen Unkosten für Miete, Beleuchtung usw. zu tragen haben.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der Stücklohn der von den Zwischenmeistern beschäftigten Verlagsarbeiter um die von diesen für ihre Tätigkeit und für die Arbeitsvermittlung einbehaltenen Prozente verringert wird. In großen Betrieben muß ihr Dasein als Notwendigkeit betrachtet werden, da die direkte Arbeitsausgabe an die in großer Entfernung, bisweilen in einem andern Ort wohnenden Hausgewerbetreibenden unmöglich erscheint oder mit großen Kosten und Zeitverlust verknüpft wäre.

Weniger entscheidend für die ökonomische Lage als für die Rechte, die den Hausgewerbetreibenden die Gesetzgebung einräumt, ist die Unterscheidung zwischen Heimarbeitern und Hausindustriellen. Sie ist eine so schwankende, daß sich feste Normen für die Trennung beider Begriffe nicht aufstellen lassen, wie in dem folgenden Abschnitt näher erläutert werden soll.

Im Sprachgebrauch wird die Bezeichnung Heimarbeit oft als Kollektivbegriff gebraucht, oft wird aber auch unter Heimarbeiter der allein in seiner Wohnung tätige Verlagsarbeiter verstanden, unter Hausindustriellem dagegen der selbständige Arbeitgeber, der eine eigene Werkstätte besitzt.

3. Die Stellung der Hausindustrie in der Gesetzgebung.

Die Unterscheidung zwischen Hausindustriellen und Heimarbeitern beruht auf der verschiedenen Behandlung dieser beiden Personenklassen in der Gesetzgebung.

Indem das Krankenversicherungsgesetz und das Invalidenversicherungsgesetz von der Zwangsversicherung ausnimmt, „selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden“, stellt es diesen selbständigen Gewerbetreibenden unselfständige Arbeiter gegenüber, die in der vorher gekennzeichneten Weise beschäftigt werden. Während letztere ebenso wie die in Hausindustriellen Werkstätten beschäftigten Gesellen und Gehilfen nach § 1 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes dem Versicherungszwang unterliegen, kann die Versicherungspflicht der Hausindustriellen durch Ortsstatut oder gemäß der Novelle von 1900 durch Bundesratsverordnung begründet werden.

Dementsprechend bestimmt das Invalidenversicherungsgesetz Zwangsversicherung für hausindustrielle Gehilfen nach vollendetem 16. Lebensjahr und für Heimarbeiter. Für Hausgewerbetreibende ist die Selbstversicherung zulässig, sofern dieselben das 40. Jahr noch nicht erreicht haben. Die Versicherungspflicht kann nach § 2 Abs. 2 auf diese Personenklassen durch Bundesratsbeschluß ausgedehnt werden. Von diesem Recht hat der Bundesrat zweimal Gebrauch gemacht. Durch die Bekanntmachungen vom 16. Dezember 1891 bzw. vom 1. März 1894 ist die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende ausgedehnt, die mit der Herstellung oder Bearbeitung von Zigarren oder anderen Tabakfabrikaten sowie in der Weberei und Wirkerei beschäftigt sind.

Die Unterscheidung und Abgrenzung der beiden Begriffe Hausindustrie und Heimarbeit hat zu vielen Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gegeben.

Noch unklarer als in der Versicherungsgesetzgebung ist die Stellung der Hausindustriellen im Gewerbeamt. Sie werden erwähnt in der Gewerbeordnung in den §§ 100 f, 119 b und 125 Abs. 3. § 100 f gestattet Hausgewerbetreibenden Mitglied einer Innung zu werden, wobei von ihnen vorausgesetzt wird, daß sie das betreffende Gewerbe selbständig betreiben. In § 119 b nennt das Gesetz Hausgewerbetreibende „diejenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind“ und dehnt die Bestimmung über das Verbot des Trucksystems, sowie der

Lohninbehaltung auf diese Personen aus, auch wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Das Gewerbegerichtsgesetz macht in § 5 diese Beschaffung des Rohstoffes zum Merkmal einer Klassifizierung. Während die Streitigkeiten der Hausgewerbetreibenden, welche die Haupt- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, nur bei Erweiterung des Gewerbegerichtsgesetzes durch Ortsstatut dem Gewerbegericht unterstehen, ist dieses Gericht zuständig für alle Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis der übrigen Hausgewerbetreibenden ergeben.

Indem das Gewerbegerichtsgesetz und die Gewerbeordnung im Gegensatz zu den Versicherungsgesetzen die Hausgewerbetreibenden als Personen, nicht als selbständige Gewerbetreibende bezeichnet, scheint gewerberechtlich eine Unterscheidung zwischen Hausindustriellen und Heimarbeitern nicht zu bestehen.

Diese Ansicht vertritt auch Lotmar¹⁾, indem er den Heimarbeitern ganz allgemein die Eigenschaft der gewerblichen Arbeiter abspricht, weil sie nicht zu den in Titel 7 der Gewerbeordnung aufgeführten Personen gehören, und weil zum Begriff des gewerblichen Arbeiters die Arbeit in der Betriebsstätte des Arbeitgebers gehört. Danach würden die Heimarbeiter als selbständige Gewerbetreibende zu behandeln sein und nicht der Gewerbeordnung unterstehen.

Im Gegensatz zu der zitierten Meinung nimmt v. Landmann²⁾ an, daß die Gewerbeordnung die Hausgewerbetreibenden von den sogenannten Heimarbeitern unterschieden wissen will, welche er als selbständige Lohnarbeiter bezeichnet, die meist aus zufälligen Gründen nicht in der Arbeitsstätte des Unternehmers, sondern in eigenen Arbeitsstätten beschäftigt sind. Diese Unterscheidung wird begründet durch § 100 f und durch die Annahme eines einheitlichen Begriffes der Hausgewerbetreibenden in der gesamten Reichsgesetzgebung. Letzteres Argument widerlegt Melken³⁾, der aber auch in Übereinstimmung mit v. Landmann und v. Schulz⁴⁾ eine Unterscheidung von Hausindustriellen und Heimarbeitern im Gewerberecht feststellt. Danach nehmen die Hausgewerbetreibenden eine mittlere Stufe ein zwischen gewerblichen Arbeitern und selbständigen Gewerbetreibenden, wie dies schon die Motive zum Krankenversicherungsgesetz betonen, und was aus der Gleichsetzung der Hausgewerbetreibenden mit gewerblichen Arbeitern bzw. Gesellen und Gehilfen in den §§ 119 b und 125 Abs. 3 ersichtlich ist. Während unter dem

1) Lotmar: Der Arbeitsvertrag. S. 311.

2) v. Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung. S. 110, Bd. I.

3) Melken: Gewerberecht in Preußen. 1906.

4) v. Schulz: a. a. O. S. 724.

Begriff der Hausindustriellen Personen in verschiedensten wirtschaftlichen Stellungen zusammengefaßt werden, ist der Heimarbeiter wie der gewerbliche Lohnarbeiter unselbständig, wenn er auch in der eigenen Arbeitsstätte beschäftigt ist und Stücklohn für die ihm vom Unternehmer zur Verarbeitung übergebenen Rohstoffe erhält. Den Begriff des Heimarbeiters dehnt Melken auch auf diejenigen Hausgewerbetreibenden aus, welche zwar mit eigenen Werkzeugen die gelieferten Rohstoffe weisungsgemäß bearbeiten, ohne Unterschied, ob bei der Herstellung der Arbeit Gehilfen (regelmäßig Familienmitglieder) beschäftigt werden.

Hausindustrie liegt vor bei der Beschaffung der Rohstoffe durch den Gewerbetreibenden, aber auch hier erst, wenn der Rohstoff nicht ein leicht zu beschaffender Naturgegenstand ist. Dann wird entscheidend, ob der Hausgewerbetreibende zu dem Unternehmer in einem ähnlich disziplinären Abhängigkeitsverhältnis steht wie der Lohnarbeiter. Die Unterscheidung dieser beiden Kategorien der Hausgewerbetreibenden beruht danach auf dem Vorhandensein eines Dienst- oder Werkvertrages, was auch Röbne¹⁾ annimmt.

Der hier gegebene Begriff von Hausindustrie und Heimarbeit deckt sich nur teilweise mit der herrschenden Auffassung, welche den Kreis der als Heimarbeiter zu bezeichnenden Personen enger faßt. Nach den Urteilen des D. V. G. und des Reichsversicherungsamtes kann auf Hausindustrie geschlossen werden, sobald wirtschaftliche, vor allem aber persönliche Selbständigkeit im Betriebe vorliegt, die durch die Möglichkeit gegeben ist, Anfang und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit zu bestimmen. Auch spricht dafür das Fehlen der Leitung in der Arbeit durch den bestellenden Unternehmer, sowie die Möglichkeit, die Arbeit durch Andere ausführen zu lassen. Wichtig ist ferner, ob die Veranlassung zu der Arbeit außerhalb der Betriebsstätte des Unternehmers in Raummangel zu suchen ist, oder ob dieselbe mit Rücksicht auf die Entstehung des Gewerbes als Hausindustrie geschieht. Ein Kriterium für die Beurteilung werden auch die gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben müssen. Unter diesen Momenten erscheint als wichtigstes das der Selbständigkeit, wobei zu beachten ist, ob der Arbeiter seine ganze Arbeitskraft in den Dienst eines Unternehmers stellt, oder ob er für mehrere Arbeitgeber tätig ist und Arbeit für Private übernimmt. Von geringerer Wichtigkeit erscheint die Ausführung der übernommenen Arbeit durch den Arbeitnehmer selbst, da auch der Dienstvertrag die Ausführung der Arbeit durch einen andern zuläßt.

1) Röbne: a. a. O.

Die gegebenen Merkmale klären in vielen Fällen nicht die Stellung der Hausgewerbetreibenden, wie aus den bei v. Schulz angeführten Urteilen hervorgeht.

Bei der Verschiedenartigkeit der Auffassung, die die Begriffe Hausindustrie und Heimarbeit in Theorie und Praxis gefunden haben, liegt die Frage nahe, ob überhaupt die Subsumierung dieser Personklassen unter die durch die Gewerbeordnung gegebenen der selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter möglich ist.

Zum Begriff des selbständigen Gewerbetreibenden gehört nach Kelten unter allen Umständen Arbeit auf eigene Rechnung in dem Sinne, daß die Verwertung des Arbeitsproduktes für Rechnung desselben erfolgt. Es kann daher nur derjenige als selbständiger Gewerbetreibender angesehen werden, der sich in einer solchen wirtschaftlichen und gewerblichen Unabhängigkeit befindet, daß er sein Gewerbe betreibt, ohne von einem Unternehmer Weisungen hinsichtlich seines Gewerbebetriebes entgegennehmen zu müssen.

Es ist offenbar, daß nach dieser Charakterisierung der größte Teil der Hausindustriellen nicht zu den selbständigen Gewerbetreibenden gezählt werden kann.

Ebenso wenig können sie nach geltendem Recht zu den gewerblichen Arbeitern der Gewerbeordnung gerechnet werden. Nach v. Landmann sind „als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titel 7 im allgemeinen, soweit nicht hinsichtlich einzelner Kategorien etwas besonderes bestimmt ist, alle diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden.“ Soweit diese Definition gefaßt ist, könnten zu denselben höchstens die den unselbständigen Lohnarbeitern gleichgestellten Heimarbeiter gerechnet werden, was, wie erwähnt, v. Landmann tut, aber von anderen in Frage gestellt wird. Alle anderen Hausgewerbetreibenden stehen somit jedenfalls außerhalb der Gewerbeordnung und unterstehen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die große Mehrheit der Hausgewerbetreibenden des rechtlichen Schutzes gerade so bedürftig ist, wie die gewerblichen Arbeiter, weshalb eine rechtliche Regelung ihrer Verhältnisse als dringend erforderlich erscheint.

Zum Schutz der in hausindustriellen Werkstätten beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter werden die Bestimmungen der §§ 135—139,

139 b laut Verordnung von 1897 bzw. 1904 auf dieselben ausgedehnt, sofern in den Werkstätten Gegenstände der Kleider- und Wäschekonfektion im großen hergestellt werden. Während diese Verordnung sich nicht auf Familienbetriebe bezieht, regelt das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 die Arbeit sowohl fremder als auch eigener Kinder. Leider ist das Gesetz durch vielfache Ausnahmebestimmungen durchbrochen worden. Auch hat sich, wie aus Nr. 4 des Reichsarbeitsblattes 1906 ersichtlich, herausgestellt, daß die Bestimmungen nicht überall zur Durchführung gelangen.

II.

Spezieller Teil.

1. Einleitung.

Allgemeine Übersicht über die Hausindustrie in Königsberg.

Die Hausindustrie hat in Königsberg keine bedeutende Ausdehnung erlangt. Vergleicht man die diesbezüglichen Zahlen der Gewerbezahlung, so zeigt sich, daß Städte Mittel- und Westdeutschlands eine bei weitem größere Hausindustrie aufzuweisen haben. Die Gewerbezahlung des Jahres 1895 gibt die Zahl der in Königsberg beschäftigten Hausgewerbetreibenden auf 1614 an, doch scheint diese Zahl nach dem heutigen Stand zu niedrig berechnet zu sein. Meiner Schätzung nach ist die Zahl von 3500—4000 Hausindustriellen nicht zu hoch gegriffen. Die Hausindustriellen verteilen sich auf die verschiedenen Berufe etwa wie folgt (diese Ziffern beruhen teils auf meiner eigenen Schätzung, teils auf Angabe der betreffenden Organisationen):

Schneider inkl. Konfektionslagerarbeiter . . .	1200
Schuhmacher	625
Tischler	625
Schneiderinnen und Konfektionsarbeiterinnen .	200
Wäschekonfektion	900
Schirmarbeiterinnen	165
Bernsteinkerzerinnen	225
Maschinenstrickerinnen	60
Zigarettdreherinnen, Erbsenleserinnen usw. .	300

Wie diese Zahlen zeigen, sind unter den hiesigen Hausindustriellen etwa die Hälfte männliche Arbeiter. Bei denselben ist in den meisten Fällen ein Mischform zwischen Hausindustrie und Handwerk vorhanden, da neben der Arbeit für den Verleger in der stillen Zeit die Kundenproduktion tritt.

Bei den Arbeiterinnen ist das Verhältnis der verheirateten und unverheirateten Kräfte zahlenmäßig nicht nachzuweisen. Nach dem gewonnenen Überblick ist ungefähr die doppelte Anzahl verheirateter Frauen tätig. Die größte Zahl verheirateter Arbeiterinnen ist mit Bernsteinkerzen, Erbsenlesen sowie mit der Anfertigung von Arbeiterwäsche, also in ganz unqualifizierter Arbeit, beschäftigt. Der Grund für diese Erscheinung ist wohl in dem Fehlen jeglicher Ausbildung in der Jugend, und in der später hervortretenden Notwendigkeit zu suchen, einen Zuschußverdienst zu dem vom Mann erworbenen Lohn zu erlangen. Die Heimarbeiterinnen gehören fast ausschließlich Arbeiterkreisen an, selten arbeiten Frauen von kleinen Beamten und Geschäftsinhabern. Eine Konkurrenz von Frauen gebildeter Stände konnte nicht festgestellt werden. Dieselben finden vereinzelt in Handarbeitsbazaren Beschäftigung, in denen Frauen unterer Kreise wohl schon des unregelmäßigen Verdienstes wegen nicht nach Arbeit nachfragen.

Die sittlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen wurden, soweit meine persönlichen Beobachtungen und Erkundigungen, die ich einzog, reichen, trotz mangelhafter Erwerbsbedingungen und Ernährung für gut befunden.

Zwischenmeister, welche vom Unternehmer Arbeit erhalten und sie an Außerhausarbeiter weiter geben, kommen nur vereinzelt vor. Hausindustrielle Werkstätten, in denen die Gehilfen teils auf Zeitlohn, teils in Akkord arbeiten, sind eine in allen Branchen häufige Erscheinung. Die Lage dieser in eigenen Arbeitsstätten mit fremder Hilfe arbeitenden Zwischenmeister wurde als eine sehr elende gefunden in der Schuhmacherei, der Lager Schneiderei und teils in der Wäschekonfektion. Die Hausindustriellen sind nicht imstande, Berechnungen über die Rentabilität der Hilfskräfte aufzustellen, da über die ihnen erwachsenen Ankosten für Löhne, Materiallieferung, Versicherungsbeiträge usw. nirgend Buch geführt wird.

Wie in anderen Orten wurde auch hier die Erfahrung gemacht, daß in der Hausindustrie die Löhne nicht der Qualität der Arbeit entsprechen, und daß der Akkordlohn nicht nach Maßgabe eines bestimmten Zeitlohnes berechnet ist, sondern, soweit nicht durch Organisationen Tarife abgeschlossen sind, der willkürlichen Preisfestsetzung durch den Unternehmer keine Grenze gegeben ist. Günstige Lohnverhältnisse finden sich nur im Schneidewerk, wo sich der Stundenlohn auf 45—65 Pfennige stellt, sowie in der Tischlerei. Während in der Schuhmacherei der Stundenlohn der die einfachsten Schuhe fertigenden Handwerker ca. 10 Pfennige pro Stunde beträgt, geht der Stundenlohn der Häklerin und Wäscharbeiterinnen bis auf 5—6 Pfennige herunter. Der Grund für diese Abweichungen

selbst bei gelernter Arbeit ist wohl darin zu suchen, daß die Schneider, seit vielen Jahren organisiert, durch Streiks und Tarifverträge eine Aufbesserung ihrer Löhne erlangt haben. Wie wichtig die Organisation für Erlangung höherer Preise auch in der Heimarbeit ist, geht aus dem hiesigen Streik der Schuhmacher im Frühjahr dieses Jahres hervor. Derselbe konnte mit Erfolg nur für die besseren Arbeiter durchgesetzt werden, während die übrigen, welche erst kürzlich der Organisation beigetreten waren und deshalb kein Recht auf Streikunterstützung hatten, von ihren Forderungen abstehen mußten. Die männlichen organisierten Arbeiter gehören zum größten Teil den freien Gewerkschaften an. Die weiblichen Heimarbeiter sind fast völlig unorganisiert, da der einzig hier bestehende Verein, der Gewerksverein der Heimarbeiterinnen der Kleider- und Wäschekonfektion, nur ca. 150 Mitglieder zählt. Trotz der geringen Beteiligung ist es diesem Verein gelungen, Tarifverträge in der Schirmbranche abzuschließen, die eine Lohnerhöhung von ca. 20% gebracht haben. Seit dem Sommer dieses Jahres sind einige weitere Lohnerhöhungen durch freiwillige Zulage der Unternehmer zu verzeichnen. So ist der Lohn für die billigsten Arbeitshemden um ca. 10% erhöht (Duzend von Mark 1,10 auf 1,20). Doch sind dies nur Ausnahmefälle, durch die die Lage der Heimarbeiter im ganzen nicht wesentlich beeinflusst wird. Vor allem herrscht trotz fast überall eingeführter Lohnbücher völlige Regellosigkeit in den Löhnen, die bisweilen um 50% voneinander abweichen.

Die Wohnungsverhältnisse werden durch nachstehende Tabelle illustriert, aus der die Angaben über die Wohnungen einiger Hausindustriellen, soweit dieselben ermittelt werden konnten, hervorgehen. Dieselbe gibt die Größe und Preise der Wohnungen an und die Häufigkeit der vorkommenden Fälle.

Zahl der Zimmer	Ram wie oft vor	Preis pro Jahr Mk.	Zahl der in der Wohnung wohnenden Personen		Astermieter
			Erwachs. (Aind.)	Kinder	
1 Zimmer	4 mal	60—108	1—1(1)		
1 Zimmer und Küche	7 mal	120—222	2(2)—5		3 mal Schlafstelle
1 Zimmer, Kabin., Küche	7 mal	186—276	2(5)—4(2)		
1 Zimmer, Kabin., Küche, Entree	2 mal	222—342	2(1)		1 mal halb verm.
2 Zimmer, Küche, Entree	15 mal	276—360	2(3)—5(7)		5 mal 1 Schlafstelle
2 Zimmer, Kabin., Küche	1 mal	279	4(2)		
3 Zimmer, Kabin., Küche	(2) mal	400—500	3—5		1 mal
4 Zimmer, Kabin., Küche	1 mal	700	5		2 Zimmer verm.

Aus der vierten Rubrik ist die Zahl der in der Wohnung wohnenden Personen ersichtlich, wobei die in Klammern gestellte Zahl die Anzahl der Kinder bezeichnet.

Handelt es sich bei dem Vermieten um Schlafstellen, so wurden Mk. 3.00—4.00 monatlich gezahlt. Die Miete für ein Kabinett betrug Mk. 6.00—7.00, für ein großes möbliertes Zimmer Mk. 20.00—25.00.

Die Ausgaben für die Wohnung im Verhältnis zu den Einnahmen betragen bei den Schneidern 20—25%, bei den Schuhmachern 40—45%, bei Wäschearbeiterinnen bis 50%¹⁾.

Ich lasse noch einige Angaben folgen, aus denen die Ausgaben der Hausindustriellen ersichtlich sind.

Ein verheirateter kinderloser Schuhmacher, dessen erwachsener Pflegejohn Mk. 8.00 wöchentlich für Logis und Verpflegung zahlt, schrieb folgende Ausgaben in 15 Tagen auf.

An Nahrungsmitteln:

Brot	Mk. 2.80	
Kartoffeln	" 1.40	
Reis	" 0.20	
Farin	" 0.55	
Salz	" 0.20	
Milch	" 0.80	
Getrocknetes Obst	" 0.90	
Fleisch und Wurst	" 7.80	
Schmalz und Butter	" 3.00	
Fische bzw. Heringe	" 2.55	
Tea, Kaffee, Kaffeesurrogate	" 1.15	
Bier	" 1.10	
Schnaps	" 3.20	Mk. 25.65

Nebenausgaben:

Petroleum	Mk. 1.10	
Seife	" 0.60	
Reparaturen, Wäsche	" 0.55	
Haarschneiden	" 0.10	
Holz	" 0.50	
Zigarren	" 0.15	
Zeitung	" 0.75	3.75
		<u>Mk. 29.40</u>

1) Die obigen Prozentziffern wurden durch Vergleich der Ausgaben für die Wohnung mit den dazugehörigen Gesamteinnahmen gewonnen.

Der Verbrauch einer Witwe (Schirmnäherin) mit drei Kindern im Alter von 5, 8 und 9 Jahren betrug in zwölf Tagen:

Brot	Mk. 3.90	
Mehl, Reis	" 0.35	
Kartoffel	" 1.20	
Milch	" 1.02	
Farin	" 0.42	
Eier	" 0.54	
Kaffee	" 0.95	
Fleisch	" 3.50	
Schmalz	" 1.70	
Geringe	" 0.20	
Käse	" 0.35	
Bier	" 0.50	Mk. 14.68

Nebenausgaben:

Plättkohlen	Mk. 0.30	
Maschinengarn	" 1.71	
Band usw.	" 0.28	
Wäsche	" 0.30	
Petroleum	" 0.80	
Seife	" 0.35	3.74
		Mk. 18.37

Eine Hemdennäherin, Witwe mit zwei Kindern von 10 und 12 Jahren, verbrauchte in einem Monat Mk. 23.00. Sie zahlt für Miete Mk. 12.50. Ihre Einnahmen betragen monatlich aus Nähen Mk. 27.00—28.00 aus Waschen Mk. 3.00, Armengeld Mk. 4.00. Mittel zur Anschaffung von Kleidern, zu Holz und Nebenausgaben bleiben somit kaum übrig.

Leider konnten Angaben über den Verbrauch, die sich auf längere Zeit erstrecken, nicht beschafft werden. Ein Schluß auf den Jahresverdienst läßt sich aus diesen Aufzeichnungen nicht ziehen, da in denselben die Ausgaben für Beheizung, Bekleidung usw. nicht enthalten sind. Dennoch bieten sie einiges Interesse durch die verschiedene Verwendung der vorhandenen Mittel.

Die Lage der Hausindustriellen in den einzelnen Branchen geht aus der folgenden Einzelschilderung hervor.

Lebenslauf.

Ich, Käthe Kalisky, bin am 3. Februar 1875 zu Königsberg i. Pr. als dritte Tochter des Kaufmanns Herrmann Kalisky und seiner Frau Julie geb. Holz, mosaischer Konfession, geboren. Ich habe die Königsberger städtische höhere Töchterschule besucht und dieselbe 1890 mit dem Abgangszeugnis verlassen. Am 4. März 1901 habe ich an dem Königsberger königlichen Wilhelmsgymnasium das Abiturium abgelegt, auf das ich mich privatim vorbereitet hatte. Nachdem ich 4 Semester Chemie und Mathematik studiert hatte, habe ich mich vom Wintersemester 1903 ab ganz der Nationalökonomie gewidmet.

Ich habe Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren gehört: DDr. Klinger, Stutzer, Vürssen, Meyer, Schoenfließ, Hensel, Fischer, Rosenheim, Busse, Walter, Diehl, Gerlach, Wentscher, Rowalewski, Meumann, Arendt, Kohlrausch, Baumgart, Puppe.

Ihnen allen gestatte ich mir an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.

